



## **Das Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle zur Streitbeilegung nach § 149, § 128 Abs. 4 i. V. m. § 125 TKG, § 134 Abs. 5 Telekommuni- kationsgesetz (TKG)**

### **Informationsblatt 2**

Der Verfahrensgegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens wird bereits im Rahmen des dem Streitbeilegungsverfahren zeitlich vorgelagerten bilateralen, zivilrechtlichen Vorverfahrens bestimmt. Zwischen den Streitparteien müssen bereits in diesem außerbehördlichen Vorverfahren alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Positionen vorgetragen und nachgewiesen werden. Dabei sind die jeweils einschlägigen Fristen zu beachten und von den Anspruchsverpflichteten auch etwaige Versagungsgründe substantiell vorzubringen.

Sofern sich die beteiligten Parteien im bilateralen Vorverfahren nicht über das „Ob“ oder die konkreten Bedingungen einigen können, kann jede der beteiligten Parteien - nach Ablauf der für die Prüfung des entsprechenden Antrages gesetzlich vorgesehen Frist - in einem etwaig nächsten Schritt ein Streitbeilegungsverfahren bei der nationalen Streitbeilegungsstelle, der Beschlusskammer 11, beantragen.

Das Verfahren wird durch die nationale Streitbeilegungsstelle aufgenommen, sobald die erforderlichen Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Bei Einleitung und Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens wird von der nationalen Streitbeilegungsstelle auch geprüft, ob Nachweise bezüglich etwaig geltend gemachter Versagungsgründe bereits vollumfänglich vorgelegt wurden und ob sie den Anforderungen des TKG genügen.

Die nationale Streitbeilegungsstelle prüft den Sachverhalt, vermittelt zwischen den Parteien und ordnet unter Umständen einen Vertrag mit fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich Entgelten) beispielsweise für die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze an. Das heißt, sie trifft eine verbindliche Entscheidung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens ergeben sich aus § 149 TKG, § 128 Abs. 4 i. V. m. § 125 TKG, § 134 Abs. 5 TKG.

### **Wie kann ein Antrag auf Streitbeilegung gestellt werden?**

Ein Antrag kann schriftlich, formlos per Post oder per E-Mail an die nationale Streitbeilegungsstelle, die Beschlusskammer 11, gestellt werden.

Zur Verkürzung von Laufzeiten richten Sie Ihren Antrag bitte direkt an:

Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 11

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Fax: 0228/14-6119

E-Mail: [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de) (max. Dateigröße für Anhänge: 8 MB).

Sollten Sie sich für eine Übersendung Ihres Antrags per E-Mail an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de) entscheiden, wird darauf hingewiesen, dass die Übersendung Ihres Antrages aus Sicherheitsgründen in verschlüsselter Form erfolgen sollte.

Sollten Sie anwaltlich vertreten sein, können die von Ihnen mandatierten Rechtsanwälte den Antrag auf Streitbeilegung über das besondere Behördenpostfach an die Beschlusskammer 11 übermitteln. Durch die Nutzung des Behördenpostfachs wird eine sichere Übermittlung elektronischer Dokumente gewährleistet.

Sollten Sie vorab noch Fragen haben, können Sie auch gerne telefonisch Kontakt zur Beschlusskammer 11 unter der Rufnummer 0228/14-4685 aufnehmen.

### Welchen Anforderungen muss ein Antrag auf Streitbeilegung genügen?

Aus dem Antrag auf Streitbeilegung muss ersichtlich sein, dass diesem ein **bilaterales, zivilrechtliches Vorverfahren vorausgegangen** ist und was **Gegenstand dieses Vorverfahrens** war. Erst nach Abschluss eines solchen Vorverfahrens kann ein Antrag auf Streitbeilegung bei der nationalen Streitbeilegungsstelle gestellt werden. Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens kann nur sein, was bereits Gegenstand des bilateralen Vorverfahrens war.

Der Antrag auf Streitbeilegung muss das **konkrete Anliegen** erkennen lassen. Ein Antrag kann beispielsweise wie folgt formuliert sein:

*Es wird beantragt, die Antragsgegnerin gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m § 136 TKG zu verpflichten, der Antragstellerin zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität Informationen über passive Netzinfrastrukturen ihrer öffentlichen Versorgungsnetze in der Mustergemeinde bereitzustellen.*

Die Begründung des Antrages muss **aus sich heraus verständlich** sein.

Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, **ist unverzüglich** eine öffentliche Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse **vorzulegen (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen jeweils substantiiert begründet sind)**. Sofern einzelne Schwärzungen nicht substantiiert begründet wurden, geht die Beschlusskammer davon aus, dass diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG). Es muss erkenntlich sein, um welche Fassung es sich jeweils handelt.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Weitere wichtige Ausführungen zu Schwärzungen finden Sie in diesem Dokument unter „Was ist bei Schwärzungen zu beachten?“ und „Bleibt der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet?“.

Sollte der Antrag **Anlagen** enthalten, ist auf diese im Antrag an entsprechender Stelle mit einer **eindeutigen Bezeichnung** (beispielsweise Anlage ASt 1, Anlage ASt 2) Bezug zu nehmen. Die Bezeichnungen müssen sich in der Kopfzeile der Anlagen wiederfinden und bei elektronischer Übersendung im Dateinamen enthalten sein.

Das Verfahren wird durch die nationale Streitbeilegungsstelle aufgenommen, sobald die erforderlichen **Antragsunterlagen** bei dieser **vollständig** vorliegen.

**Vertiefender Sachvortrag**, den eine Partei erst **nach Eingang des Antrags** bei der nationalen Streitbeilegungsstelle vorbringt, sowie ebenfalls erst **nach Antragstellung vorgelegte erläuternde Unterlagen und ergänzende Nachweise** muss die nationale Streitbeilegungsstelle nur berücksichtigen, wenn dadurch die Einhaltung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Fristen des Streitbeilegungsverfahrens und die Wahrung der Rechte der anderen Parteien nicht gefährdet werden.

### Welche Anforderungen sind an einen Antrag auf Beiladung zu stellen?

Es besteht für Dritte die Möglichkeit, sich an einem Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle kostenlos beiladen zu lassen (§ 214 Abs. 2 Nr. 4 TKG). Beiladen lassen können sich Personen und Personenvereinigungen, deren **Interessen durch die Entscheidung der nationalen Streitbeilegungsstelle berührt** werden. Dieses Interesse ist im Antrag auf Beiladung darzulegen bzw. zu begründen.

Hinweis: Wenn Sie einen Antrag auf Beiladung stellen, erhalten Sie über die „**Geschlossene Benutzergruppe**“ (GBG) Einsicht in die Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (s. im Folgenden unter „Wie erhalte ich Zugriff auf Verfahrensdokumente?“). Darüber hinaus haben Sie dann die Möglichkeit, selbst Stellungnahmen abzugeben und Anträge zu stellen. Der das Verfahren abschließende Verwaltungsakt kann Wirkung für Sie entfalten.

### Welchen Anforderungen müssen Stellungnahmen genügen?

Stellungnahmen müssen aus sich heraus verständlich sein.

Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, **ist unverzüglich** eine öffentliche Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse **vorzulegen (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen jeweils substantiiert begründet sind)**. Sofern einzelne Schwärzungen nicht substantiiert begründet wurden, geht die Beschlusskammer davon aus, dass diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG). Es muss erkenntlich sein, um welche Fassung es sich jeweils handelt.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Wichtige Ausführungen zu Schwärzungen finden Sie in diesem Dokument unter „Was ist bei Schwärzungen zu beachten?“ und „Bleibt der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet?“.

Sollte die Stellungnahme **Anlagen** enthalten, ist auf diese in der Stellungnahme an entsprechender Stelle mit einer **eindeutigen Bezeichnung** (beispielsweise Anlage AGG 1, AGG 2 oder Beigel 1, Beigel 2) Bezug zu nehmen. Die Bezeichnungen müssen sich in der Kopfzeile der Anlagen wiederfinden und bei elektronischer Übersendung im Dateinamen enthalten sein.

Die nationale Streitbelegungsstelle ist insbesondere bezüglich der Kennzeichnung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten **auf Ihre Mitwirkung angewiesen**.

### Wie können Stellungnahmen der Beschlusskammer 11 übermittelt werden?

Stellungnahmen können schriftlich, formlos per Post oder per E-Mail an die nationale Streitbelegungsstelle, die Beschlusskammer 11, gestellt werden.

Zur Verkürzung von Laufzeiten richten Sie Ihre Stellungnahmen bitte direkt an:

Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 11  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Fax: 0228/14-6119

E-Mail: [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de) (max. Dateigröße für Anhänge: 8 MB).

Sollten Sie sich für eine Übersendung Ihrer Stellungnahme per E-Mail an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de) entscheiden, wird darauf hingewiesen, dass die Übersendung Ihrer Stellungnahme aus Sicherheitsgründen in verschlüsselter Form erfolgen sollte.

Sollten Sie anwaltlich vertreten sein, können die von Ihnen mandatierten Rechtsanwälte Stellungnahmen über das **besondere elektronische Behördenpostfach** an die Beschlusskammer 11 übermitteln. Durch die Nutzung des Behördenpostfachs wird eine sichere Übermittlung elektronischer Dokumente gewährleistet.

Sollten Sie vorab noch Fragen haben, können Sie auch gerne telefonisch Kontakt zur Beschlusskammer 11 unter der Rufnummer 0228/14-4685 aufnehmen.

### Was ist bei Schwärzungen zu beachten?

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass für alle im Streitbelegungsverfahren ausgetauschten Stellungnahmen § 216 TKG gilt:

Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, **ist unverzüglich** eine öffentliche Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse **vorzulegen (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen jeweils substantiiert begründet sind)**. In diesem Zusammenhang **obliegt es dem Betroffenen**, die Voraussetzungen für die Qualifizierung von Informationen als schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse glaubhaft zu machen. Hierfür muss er ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse dartun, z.B. indem er konkret nachteilige Wirkungen im Wettbewerb im Falle des Bekanntwerdens aller Einzelheiten aus den Unterlagen substantiiert, nachvollziehbar und plausibel darlegt.

Sofern einzelne Schwärzungen nicht substantiiert begründet wurden, geht die Beschlusskammer davon aus, dass diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, geht die Kammer davon aus, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und die weiteren Schritte für eine Veröffentlichung eingeleitet werden können.

Etwaige geschwärzte Fassungen werden den Verfahrensbeteiligten entsprechend der Kennzeichnung („geschwärzte Version für Antragstellerin“ oder „geschwärzte Version für Antragsgegnerin“) übersandt. Die öffentlichen Versionen der Stellungnahmen werden den Beigeladenen über die „Geschlossene Benutzergruppe“ (siehe im Folgenden) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Hält die nationale Streitbeilegungsstelle die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahmen an Dritte die vorliegenden Personen hören (§ 216 S. 4 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Öffentlich bekannte Sachverhalte sind nicht zu schwärzen.

### Wie erhalte ich Zugriff auf Verfahrensdokumente?

Seit dem 1. 7. 2019 betreibt die Bundesnetzagentur eine Plattform zum Dokumentenaustausch unter der Bezeichnung „**Geschlossene Benutzergruppe**“ (GBG). Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden Ihnen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die GBG im jeweiligen Verfahrensordner kostenfrei bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK11/BK11\\_01\\_Aktuell/BK11\\_Aktuell.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK11/BK11_01_Aktuell/BK11_Aktuell.html) und dort unter „→ Beiladungen der Beschlusskammern 2, 3 und 11; Neuerungen zum Verfahren der Beiladung Geschlossene Benutzergruppe“. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

## Wie läuft ein Streitbeilegungsverfahren ab?

Das Streitbeilegungsverfahren wird als Beschlusskammerverfahren geführt. Dabei handelt es sich um ein **gerichtsähnliches Verfahren**, das seitens der Beschlusskammer durch eine/n Vorsitzende/n sowie zwei beisitzende Mitglieder entschieden wird. Nach vollständiger Einreichung des Antrags wird das Verfahren eröffnet und der Sachverhalt mit Hilfe von Stellungnahmen der Streitparteien ermittelt. Entscheidungsgrundlage ist neben den einzureichenden Unterlagen eine öffentliche mündliche Verhandlung. Unter Umständen kann die Beschlusskammer auch einen Vor-Ort-Termin zur Klärung des Sachverhalts durchführen. Neben dem/der Antragsteller/in und dem/der Antragsgegner/in können auch Beigeladene (z.B. Verbände, weitere Versorgungsnetz- oder Telekommunikationsbetreiber) an dem Verfahren beteiligt werden. Beigeladene haben die Möglichkeit zur Stellungnahme und können ebenfalls an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teilnehmen. Spätestens nach Ablauf der vorgegebenen Fristen (siehe unten) erfolgt eine Entscheidung der Beschlusskammer. Dieser Beschluss ergeht als Verwaltungsakt. Die Entscheidung ist verbindlich, kann aber gerichtlich vor dem Verwaltungsgericht Köln angefochten werden.

## Wie lange dauert ein Streitbeilegungsverfahren?

Die Verfahrensdauer bei der nationalen Streitbeilegungsstelle unterscheidet sich je nach Art der Streitigkeit. Generell beginnt die Verfahrensfrist immer ab dem Tag des Eingangs eines vollständigen Antrages.

Bei Verfahren über

- die Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite einschließlich der Mitnutzungsentgelte sowie
- Verfahren zum offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien

sieht das Gesetz eine Verfahrensdauer von vier Monaten (§ 149 Abs. 7 Nr. 1 TKG) und bei Verfahren

- zu Informationsansprüchen,
- zur Koordinierung von Bauarbeiten im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität,
- zur Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur einschließlich der Mitnutzungsentgelte und
- zum Glasfaserbereitstellungsentgelt

eine Verfahrensdauer von zwei Monaten (§ 149 Abs. 7 Nr. 2 TKG) vor.

Die jeweiligen Fristen können bei außergewöhnlichen Umständen und unter besonderer und hinreichender Begründung in jedem Fall um höchstens **zwei Monate verlängert** werden (§ 149 Abs. 8 TKG).

### Besteht auch nach Antragsstellung weiterhin die Möglichkeit sich in Verhandlungen zu einigen?

Grundsätzlich gilt das **Verhandlungsprimat mit Einigungsmöglichkeit** auch während des Verfahrens. Die nationale Streitbeilegungsstelle unterstützt den Austausch zwischen den Streitparteien und wird Verfahren, bei denen es zu einer Einigung zwischen den Parteien kommt, einstellen.

### Bleibt der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet?

Die **Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist gesichert**. Im Verfahren werden die Stellungnahmen den anderen Verfahrensbeteiligten nur insoweit zugänglich gemacht, als von dem Stellungnehmenden keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kenntlich gemacht worden sind. Auch die Entscheidungen werden nur unter Herausnahme von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (also in einer entsprechend geschwärzten Version) veröffentlicht.

Sofern Sie Ihre Kontaktdaten den anderen Verfahrensbeteiligten gegenüber nicht preisgeben möchten, ist dies der Beschlusskammer mitzuteilen. Dies gilt nicht, sofern Ihre Kontaktdaten bereits anderweitig (z.B. auf Ihrer Internetseite) öffentlich zugänglich sind.

### Was passiert bei nicht fristgemäßer Vorlage von Erklärungen und Beweismitteln?

In den Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle, der Beschlusskammer 11, bestehen Darlegungs- und Mitwirkungspflichten der Parteien. Wird diesen nicht nachgekommen, kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn:

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und
2. Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigen.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen der Beschlusskammer glaubhaft zu machen (§ 215 Abs. 5 TKG).

### Welche Kosten kommen durch ein Streitbeilegungsverfahren auf die Parteien zu?

Bislang sehen die gebührenrechtlichen Regelungen der Bundesnetzagentur für Entscheidungen der Streitbeilegung keine Gebühren und Auslagen vor, d.h. das Verfahren bei der nationalen Streitbeilegungsstelle ist **derzeit gebührenfrei**.

### Ist für ein Streitbeilegungsverfahren eine anwaltliche Vertretung notwendig?

Eine anwaltliche Vertretung ist in Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle **nicht erforderlich**. Bei einer etwaigen Entscheidung über die Hinzuziehung rechtlichen Beistandes sollte die Komplexität der rechtlichen Vorgaben und die Form- und Fristgebundenheit der Verfahren beachtet werden.